

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 288 vom 22. Mai 2017

BE Obergericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_288

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 288 du 22 mai 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 288 del 22 maggio 2017

Regeste

Landfriedensbruch | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Am 29.4.2016 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: der Beschuldigte) des Landfriedensbruchs, begangen am 21.1.2012 in Bern, schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 24 Tages-sätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 720.00. Die Polizeihaft wurde im Umfang eines Tagessatzes auf die Geldstrafe angerechnet und der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben. Weiter wurde der Beschuldigte zu einer Verbindungsbusse von CHF 180.00 (mit Ersatz- freiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von 6 Tagen) sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten im Umfang von CHF 2'558.00 (inkl. Kosten der schriftlichen Entscheidungsbegründung) verurteilt. Schliesslich wies das Gericht die Anträge des Be- schuldigten auf Feststellung der Unrechtmässigkeit der Modalitäten der am 21.1.2012 ausgestandenen Polizeihaft und auf Ausrichtung einer Genugtuung ab (pag. 201 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 4.5.2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 260). In der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung vom 18.8.2016 erklärte der Beschuldigte die teilweise Anfechtung des Urteils vom 29.4.2016. Die Berufung betreffe einzig die Strafzumessung, die Feststellungsbegehren und die Nebenfolgen. Explizit nicht angefochten wurden der Schuldspruch wegen Landfrie- densbruchs sowie die Verurteilung zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfah- renskosten. Weiter erklärte sich der Beschuldigte mit Verweis auf Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden (pag. 270). Am 15.9.2016 gab die Generalstaatsanwaltschaft ihren Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren bekannt (pag. 275). Mit Verfügung vom 15.9.2016 ordnete die Verfahrensleitung im Einverständnis mit dem Beschuldigten die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an und forderte Letzteren zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung auf. Gleichzei- tig wurde die Einholung eines aktuellen Strafregisterauszugs verfügt (pag. 276 f.). Nach einmalig gewährter Fristerstreckung reichte der Beschuldigte am 18.11.2016 die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 284 ff.), woraufhin der Schriften- wechsel am 21.11.2016 für geschlossen erklärt wurde (pag. 297.). Mit Verfügung vom 16.1.2017 wurde dem Beschuldigten die voraussichtlich neue Besetzung der Kammer (Oberrichter Schmid anstelle von Oberrichter Weber) be- kannt gegeben (pag. 301 f.). Am 28.3.2017 wurde dem Beschuldigten mitgeteilt,

E. 3

festzustellen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich des Beweisantrags der Zeugenbefragung verletzt wurde,

E. 4

festzustellen, dass der Anspruch auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzugs verletzt wurde,

E. 5

festzustellen, dass die Informationspflicht verletzt wurde (sofortige Bekanntgabe des vorgeworfenen Sachverhalts und der Grund der Festnahme),

E. 5.1

Theoretische Ausführungen Im Rahmen seiner Anträge stellt der Beschuldigte verschiedene Begehren, um die Verletzung von allfälligen Verfahrens- und Verfassungsrechten im Zusammenhang mit seiner vorläufigen Festnahme vom 21.1.2012 feststellen zu lassen (vgl. Ziff. 1-6 seiner Anträge). Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Der abschliessende Entscheid betrifft Fragen des materiellen Rechts. In erster Linie handelt es sich dabei um Urteile, die auf Verurteilung oder Freispruch lauten (Art. 80 StPO) und den Fall vor der ersten Instanz damit abschliessen. Lautet das Urteil auf Schuldspruch, ist allein dieser massgebend, auch wenn später keine Strafe ausgesprochen wird. Ebenfalls der Berufung unterliegen Nebenpunkte eines Urteils (oder Urteilsdispositivs; Art. 81 Abs. 4 StPO), so bspw. die nachträglichen richterlichen Entscheide (Art. 81 StPO), die Entscheide über den Zivilpunkt, die Nebenfolgen und die Kosten sowie nach der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts auch die Anfechtung der Höhe des Honorars des amtlichen Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft (EUGSTER, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 398). Zweck der Berufung ist folglich die Abänderung bzw. Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils. Aus der Rechtsweggarantie (Art. 29 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV; SR 101]) kann unter Umständen ein rechtlich geschütztes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit von Zwangsmassnahmen abgeleitet werden. Dies allerdings nur, wenn das Interesse an der beantragten Feststellung vom Leistungsbegehren (Antrag auf Genugtuung) nicht vollständig umfasst wird (vgl. Beschluss des Obergerichts BK 13 373 vom 3.4.2014 E. 4 ff.). Das Bundesgericht hat den allgemeinen Grundsatz, wonach derjenige, der ein entsprechendes Leistungsbegehren stellen kann, kein rechtlich geschütztes Interesse an einem Feststellungsbegehren hat, für das Strafprozessrecht bestätigt. Es hat jedoch festgehalten, dass sofern von der Gleichwertigkeit des Feststellungs- und Leistungsbegehren auszugehen ist und das Feststellungsbegehren ein taugliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels darstellt, auf das Feststellungsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist (vgl. BGE 137 IV 87 E. 1, wo das Interesse an der Feststellung einer bundesrechtswidrigen Haftentlassung bejaht wurde, zumal durch Gutheissung des Antrags die Möglichkeit bestand, den Betroffenen umgehend erneut festnehmen zu lassen und dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Untersuchungshaft zu beantragen). Ein Feststellungsbegehren ist folglich auch im Strafprozess grundsätzlich subsidiär und es ist auf ein solches nur einzutreten, sofern die vorgebrachten Rügen nicht im Rahmen der materiellen Überprüfung der Urteilsunkte behandelt werden können (BGE 125 I 394 E. 5c; vgl. sodann zu den generellen

Voraussetzungen eines Feststellungsbegehrens OBERHAMMER, Kurzkomentar zur ZPO, 2. Aufl. 2013, N. 9 ff. zu Art. 88). Der Anwendungsbereich eines möglichen Feststellungsbegehrens im Strafprozess ist aufgrund der materiellen Beurteilung des Schuldspruchs, der Sanktion und der Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Genugtuungsforderungen) damit naturgemäss äusserst eingeschränkt.

E. 5.2

Zu den Feststellungsbegehren Ziff. 1 bis 6

E. 5.2.1

Zu Ziff. 1 Unter Ziff. 1 seiner Anträge verlangt der Beschuldigte, es sei festzustellen, dass der Grundsatz «nulla poena sine lege» verletzt worden sei. Als Begründung führt er aus, dass die rechtsprechenden Behörden nicht ohne weiteres einfach den Tatbestand des Landfriedensbruchs über den Wortlaut hinaus ausdehnen könnten. Das Urteil des Bundesgerichts 6B_863/2013 stelle eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung dar. Die durch die rechtsprechenden Behörden erfolgte Ausdehnung des Landfriedensbruchs über den Wortlaut des Gesetzes und die frühere bundesgerichtliche Rechtsprechung hinaus sei unrechtmässig und widerspreche insbesondere dem Grundsatz «nulla poena sine lege». Vorweg ist dem Beschuldigten entgegenzuhalten, dass der Schuldspruch des Landfriedensbruchs mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen und damit der Kognition der Kammer entzogen ist. Soweit es ihm darum geht, mit seiner Argumentation eine Strafbefreiung zu erwirken (vgl. auch Ziff. 9 seiner Anträge), geht sein konkretes Begehren auf Überprüfung der Strafe bzw. der Strafzumessung dem Feststellungsbegehren, dass der Grundsatz «nulla poena sine lege» verletzt worden sei, vor. Entsprechend wird auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen (vgl. Ziff. 7.1 hiernach) und auf das Feststellungsbegehren nicht eingetreten.

E. 5.2.2

Zu Ziff. 2 In Ziff. 2 seiner Anträge verlangt der Beschuldigte die Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich der Sistierung des Strafverfahrens, der sofortigen Behandlung der Überprüfung des Freiheitsentzugs sowie der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Der Beschuldigte legt dar, dass diese Verletzungen eine Auswirkung auf das Strafmass gehabt hätten, was im vorliegenden Strafverfahren zu prüfen sei. So sei ihm durch die Verzögerung seines Strafverfahrens die Möglichkeit genommen worden, auf die Verfahren (gemeint: das vorliegende Verfahren und das Verfahren, welches sich gegen eine Drittperson richtete und mit Urteil des Bundesgerichts 6B_863/2013 vom 10.6.2014 höchststrichterlich beurteilt worden war) dergestalt einzuwirken, dass von einer Strafe hätte abgesehen werden können (Art. 48 Bst. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0], Art. 52 StGB). Es sei daher von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, evtl. sei die Strafe zu mildern (Art. 48 Bst. e StGB). Die Vorbringen des Beschuldigten werden im Rahmen der Strafzumessung zu überprüfen sein (vgl. Ziff. 7.2, 9.5, 9.6, 9.7, VI. hiernach). Ein rechtlich geschütztes Interesse an der separaten Feststellung besteht nicht, weswegen auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

E. 5.2.3

Zu Ziff. 3 Unter Ziff. 3 seiner Anträge stellt der Beschuldigte das Begehren auf Feststellung, sein Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich des Beweisantrags der Zeugenbefragung sei verletzt worden. Die Vorinstanz habe seinen an der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag auf Zeugenbefragung von B. _____ nicht

formell behandelt. Diese Gehörsverletzung wiege nicht leicht. Es bestehe die Möglichkeit, dass der beantragte Zeuge eine wesentlich andere Einschätzung zur Grundstim- mung während der Demonstration vornehme, was sich günstig auf das Strafmass auswirken könne; zudem vermöge man mit Hilfe der Zeugenaussage die Frage nach der Vorsatzart zu beantworten. Der Beschuldigte stellte erstmals am 13.7.2015 den Beweisantrag, es sei B._____ einzuvernehmen (pag. 99, Ziff. 1.5 der Anträge). Mittels Verfügung der Vorinstanz vom 6.8.2015 wurde dieser Beweisantrag ausführlich begründet abge- wiesen (pag. 105 und pag. 107 f.). Bis und mit Schluss des Beweisverfahrens vor der Vorinstanz erneuerte der Beschuldigte diesen Beweisantrag nicht; vielmehr verzichtete er am zweiten Hauptverhandlungstermin mit Ausnahme der Einrei- chung zweier Zugfahrkarten zu den Akten auf das Stellen weiterer Beweisanträge (pag. 182 und pag. 185). Erst unmittelbar danach bzw. im Rahmen seines Plädoy- ers beantragte er nochmals die Einvernahme von B._____ (pag. 187). Zu die- sem Zeitpunkt war das Beweisverfahren jedoch bereits geschlossen und der An- trag damit verspätet erfolgt. Nach Abschluss des Beweisverfahrens sind im erstin- stanzlichen Verfahren neue Beweisanträge nicht mehr möglich (HAURI/VENETZ, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 345 StPO). Eine Verpflich- tung zur erneuten Eröffnung des Beweisverfahrens gemäss Art. 349 StPO bestand vorliegend nicht, zumal die Vorinstanz diesen Beweisantrag bereits einmal abge- wiesen hatte und nicht ersichtlich ist, inwiefern sich für sie im weiteren Verlauf des Verfahrens an der am 6.8.2015 vorgenommenen Beurteilung etwas hätte geändert haben sollen. Zwar ist dem Beschuldigten darin Recht zu geben, dass die Vorin- stanz nicht formell über den verspäteten Beweisantrag entschieden hat. Indessen vermag er nichts für sich daraus abzuleiten, dass die Vorinstanz bloss faktisch auf Nichteintreten auf den verspäteten Beweisantrag geschlossen hat, da der einfache verfahrensleitende Entscheid über die Ablehnung eines (weiteren) Beweisantrags (bzw. ein Nichteintreten auf einen entsprechenden Beweisantrag) grundsätzlich erst mit dem Endentscheid anfechtbar ist (Art. 65 Abs. 1, Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO; HAURI/VENETZ, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 345 StPO) und Beweisanträge vor oberer Instanz nochmals gestellt werden können (vgl. Art. 389 Abs. 2 und 3 StPO). An der Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs fehlt es folglich an einem Rechtsschutzinteresse, weshalb auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten ist. Soweit der Beschuldigte mit seinen Ausführungen den vor Obergericht gestellten Beweisantrag auf Einvernahme des Zeugen B._____ (Ziff. 8 seiner Anträge) begründen will, geht die Prüfung des oberinstanzlichen Beweisantrags vor und die Vorbringen des Beschuldigten sind im Rahmen der Prüfung dieses Antrags zu un- tersuchen (vgl. Ziff. 6 hiernach). Falls der Beschuldigte schliesslich mit der gerüg- ten Verletzung die Tatbestandsmässigkeit des angeklagten Sachverhalts in Zweifel ziehen möchte, wäre auf sein Begehren nicht einzutreten, da der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Mögliche Auswirkungen auf die Strafzumessung sind unter eben diesem Titel zu prüfen. Es besteht folglich auch hier kein rechtlich ge- 7 schütztes Interesse auf Feststellung einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs.

E. 5.2.4

Zu Ziff. 4 Mit Ziff. 4 seiner Anträge beantragt der Beschuldigte die Feststellung, sein An- spruch auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzugs sei verletzt worden. Die Vorinstanz sei nicht auf seine Rüge eingegangen, wonach es ihm nicht möglich gewesen sei, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Wie sich aus seinen nachfolgenden Ausführungen ergibt, begründet der Beschul- digte mit «unrechtmässigen Modalitäten» im Rahmen einer

vorläufigen Festnahme seinen Anspruch auf Genugtuung (vgl. Ziff. 7 der Anträge). Auf seine diesbezüglichen Rügen ist daher im Rahmen der Prüfung seiner Genugtuungsforderung einzugehen, zumal dort die allfällige Rechtswidrigkeit von Zwangsmassnahmen zu untersuchen sein wird (vgl. Ziff. VI.12 ff. hiernach). Ein rechtlich geschütztes Interesse auf selbstständige Feststellung der geltend gemachten Verletzung besteht nicht, weswegen auf seinen Antrag nicht einzutreten ist.

E. 5.2.5

Zu Ziff. 5 und 6 Unter den Ziff. 5 und 6 seiner Anträge verlangt der Beschuldigte, es sei festzustellen, dass die Informationspflicht auf sofortige Bekanntgabe des vorgeworfenen Sachverhalts und des Grunds der Festnahme sowie der Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben verletzt worden seien. Der Beschuldigte legt nicht dar, welchen Anspruch er aus diesen Anträgen ableiten will. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er auch mit diesen materiellen Bestand seiner Genugtuungsforderung begründen will (unrechtmässige Modalitäten im Rahmen einer vorläufigen Festnahme, vgl. Ziff. 7 der Anträge). Entsprechend werden diese Vorbringen des Beschuldigten bei der Prüfung der Ausrichtung einer Genugtuung zu untersuchen sein (vgl. Ziff. VI.12 ff. hiernach) und die Kammer tritt auf die Anträge Ziff. 5 und 6 ebenfalls nicht ein.

E. 5.3

Zur Feststellungsziff. II.1 des erstinstanzlichen Dispositivs Unter Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Dispositivs wies die Vorinstanz den Antrag des Beschuldigten auf Feststellung der Unrechtmässigkeit der Modalitäten der am 21.1.2012 ausgestandenen Polizeihaft ab (vgl. pag. 203). Wie oben dargelegt, hat das (erstinstanzliche) Gericht über die in der Anklageschrift enthaltenen strafrechtlichen Vorwürfe und über Nebenpunkte wie zivilrechtliche Ansprüche, allfällige Nebenfolgen sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Der Beschuldigte hat vor der Vorinstanz und im Berufungsverfahren die Ausrichtung einer Genugtuung beantragt (vgl. pag. 187 und pag. 284). Dieser Antrag ist als Anspruch gemäss Art. 431 Abs. 1 StPO unabhängig vom Verfahrensausgang zu prüfen. Über den entsprechenden Antrag des Beschuldigten hat die Vorinstanz zu Recht befunden. Die als genugtuungsbegründend aufgeführten Vorbringen des Beschuldigten zur Unrechtmässigkeit der Modalitäten der Haft sind einzig im Rahmen seines Antrags auf Ausrichtung einer Genugtuung zu prüfen. Für eine separate Feststellung auf (Un-)Rechtmässigkeit der Modalitäten der Polizeihaft besteht daher im Rahmen des Strafverfahrens kein Raum. Die Vorinstanz hat zu Unrecht über das Feststellungsbegehren entschieden und dieses Begehren im Urteilsdispositiv abgewiesen.

6. Zum Beweisantrag des Beschuldigten (Ziff. 8 der Anträge) Vor oberer Instanz hat der Beschuldigte den Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme von B. _____ wiederholt, obwohl er sich – notabene ohne gerichtliche Fristansetzung – bereits mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden erklärt hatte (vgl. Ziff. 8 der Anträge, pag. 284, pag. 270). Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind (Art. 139 Abs. 1 StPO). Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte macht zur Begründung seines Beweisantrags geltend, B. _____ könne möglicherweise Angaben zur Grundstimmung während der Demonstration und damit zur Qualifizierung der Zusammenrottung machen. Die Einschätzung, ob eine Demonstration von einer unfriedlichen Grundstimmung getragen

werde, sei eine subjektive und politische (pag. 290). B. _____ könne insbesondere darlegen, dass die Demonstration nicht auf alle Teilnehmer als eine Zusammenrottung gewirkt habe. Dies sei für die Frage des Vorsatzes von unmittelbarer Bedeutung (pag. 291). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 6B_863/2013 vom 10.6.2014 E. 5.5 zur Grundstimmung der besagten Demonstration Folgendes festgehalten: Die Vorinstanz nimmt zutreffend eine friedensstörende Grundstimmung an. Der aggressive Aufmarsch der schwarz gekleideten, teils maskierten und vermummten, Knallkörper und Leuchtpetarden ("Pyros") werfenden, kompakten Hundertschaft erscheint als gewaltbereit auftretende Macht. Er fand unter angestrebter Öffentlichkeitswirkung und gesteigertem Gemeingebrauch auf öffentlichem Boden im Zentrum von Bern statt. Gemäss ihrem Auftreten und den mitgeführten Gegenständen (oben E. 5.2) waren die Beteiligten auf eine Konfrontation mit der Polizei eingestellt. Nach der Erstinstanz wurden schwerere Ausschreitungen einzig durch das für sie überraschend grosse Polizeiaufgebot verhindert. Der Aufmarsch ist als öffentliche Zusammenrottung zu qualifizieren. Angesichts dieser bundesgerichtlichen Erwägungen hat die Tatsache, über die der Beschuldigte Beweis führen will, bereits als rechtsgenügend erwiesen zu gelten. Der Beweisantrag erweist sich damit als unerheblich und ist abzuweisen. III. Sachverhalt und Beweiswürdigung Der Schuldspruch wegen Landfriedensbruchs ist unangefochten geblieben. Es kann damit (wie bereits erwähnt) oberinstanzlich von dem von der Vorinstanz als erwiesen erachteten Sachverhalt ausgegangen und auf deren zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (pag. 211 ff., S. 6 ff. sowie pag. 222 ff., S. 17 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). Soweit notwendig, wird lediglich im Rahmen der Strafzumessung nochmals darauf eingegangen. IV. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung ist in formeller Hinsicht ebenfalls unangefochten geblieben. Soweit der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung vom 18.11.2016 Ausführungen zur rechtlichen Würdigung (Vorsatz und Begriff der Zusammenrottung) macht, ist hier nicht mehr darauf einzugehen, da er den Schuldspruch (und damit eben auch die rechtliche Würdigung) in der Berufungserklärung vom 18.8.2016 explizit nicht angefochten hat (vgl. pag. 270 und Ausführungen unter Ziff. 2 hiervor). Deshalb kann in Bezug auf die rechtliche Würdigung integral auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 237, S. 32 sowie Hinweise zur bundesgerichtlichen Beurteilung des Sachverhalts unter pag. 211 ff., S. 6 ff. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung). V. Strafzumessung 7. Ausführungen zur beantragten Strafbefreiung

E. 6

festzustellen, dass der Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben verletzt wurde,

E. 7

eine Genugtuung in der Höhe von 2'450 Franken auszurichten,

E. 7.1

Zu Ziff. 1 der Anträge (Verletzung des Grundsatzes «nulla poena sine lege»)

E. 7.1.1

Vorbringen des Beschuldigten Wie bereits erwähnt, hat der Beschuldigte den Schuldspruch betreffend Landfriedensbruch zwar nicht angefochten. Er ist jedoch der Ansicht, dass er nach dem Grundsatz «nulla poena sine lege» nicht bestraft werden könne. Die rechtsprechenden Behörden hätten den Tatbestand des Landfriedensbruchs über den Wortlaut hinaus ausgedehnt und seien von ihrer früheren Rechtsprechung abgewichen. Diese neue

Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der «vereinten Kräfte» sei erst nach der Tat ergangen und könne daher nicht berücksichtigt werden, da an- sonsten der Grundsatz «nulla poena sine lege» verletzt werde. Vorliegend könne deshalb keine Strafe ausgesprochen werden (pag. 286 f.).

E. 7.1.2

Ausführungen der Kammer Soweit der Beschuldigte geltend macht, die rechtsprechenden Behörden könnten nicht ohne Weiteres den Tatbestand des Landfriedensbruchs über den Wortlaut hinaus ausdehnen, vielmehr seien diese an das Gesetz gebunden, sei er vorweg auf die massgebende Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gesetzesauslegung verwiesen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts muss das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologi- schen Verständnismethode ausgelegt werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefor- dert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen

E. 7.2

Zu Ziff. 2 der Anträge (Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf ein faires Verfahren)

E. 7.2.1

Vorbringen des Beschuldigten Der Beschuldigte rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich der Sistie- rung des Strafverfahrens, der sofortigen Behandlung der Überprüfung des Frei- heitsentzugs sowie der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und ist der Meinung, dass diese Verletzungen eine Auswirkung auf das Strafmass gehabt hät- ten. So sei ihm durch die Verzögerung seines Strafverfahrens die Möglichkeit ge- nommen worden, auf die Verfahren (gemeint: das vorliegende Verfahren und das Verfahren, welches sich gegen eine Drittperson richtete und mit Urteil des Bundes- gerichts 6B_863/2013 vom 10.6.2014 höchstrichterlich beurteilt worden war) der- gestalt einzuwirken, dass von einer Strafe hätte abgesehen werden können (Art. 48 Bst. b StGB, Art. 52 StGB). Es sei daher von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, evtl. sei die Strafe zu mildern (Art. 48 Bst. e StGB).

E. 7.2.2

Ausführungen der Kammer Wenn der Beschuldigte meint, er habe aufgrund von Verfahrensverzögerungen in seinem eigenen Verfahren nicht am anderen von ihm benannten Verfahren (Ver- fahren, welches beim Bundesgericht schliesslich unter 6B_863/2013 geführt wurde) teilnehmen können, geht er fehl. Der Beschuldigte wäre so oder anders nicht Partei im anderen Strafverfahren gewesen (zum Begriff der Parteien vgl. Art. 104 StPO und Art. 81 Bundesgesetz über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]). Insofern kann er allein aus dem Umstand, dass sein Verfahren nicht parallel zum anderen Verfahren geführt worden ist, nichts zu seinen Gunsten ableiten – erst recht nicht mit Blick auf die von ihm in diesem Zusammenhang angerufenen Art. 48 Bst. b und Art. 52 StGB. Die beiden Bestimmungen sind bei der individuell-konkreten Straf- zumessung des einzelnen Beschuldigten zu berücksichtigen und berühren allfällig im gleichen Verfahren

Beschuldigte nicht automatisch. Entsprechend ist nicht nachvollziehbar, weshalb ersatzweise nunmehr gestützt auf Art. 48 Bst. e StGB von einer Bestrafung Umgang zu nehmen bzw. schon nur eine Strafmilderung vorzunehmen wäre. Wenn der Beschuldigte damals im Übrigen den Eindruck erhalten haben sollte, sein Verfahren werde von der Staatsanwaltschaft nicht beförderlich genug behandelt, wäre es ihm frei gestanden, sich nach dem Stand seines Verfahrens zu erkundigen (und rechtskundig, wie er zu sein scheint, allfällig eine formelle bzw. anfechtbare Sistierungsverfügung zu verlangen). Dass er sich je bei der zuständigen Staatsanwaltschaft nach dem Verfahrensstand erkundigt hätte, ist nicht aktenkundig. Zumal das Prozessrecht den vom Beschuldigten erwähnten Ausdruck der faktischen Sistierung nicht kennt, braucht auf diesen hier nicht weiter eingegangen zu werden; allenfalls können Verfahrensverzögerungen aber unter dem Titel der Verletzung des Beschleunigungsgebotes und damit bei der konkreten Strafzumessung relevant sein (vgl. Ziff. 9.7 hiernach). Ein Sachzusammenhang zwischen den aufgeführten Art. 48 Bst. b und Art. 52 StGB einerseits, der geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich der sofortigen Behandlung der Überprüfung des Freiheitsentzugs sowie der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren andererseits, und schliesslich ersatzweise Art. 48 Bst. e StGB ist nicht ersichtlich, weshalb argumentativ nicht weiter darauf eingegangen werden kann.

8. Allgemeine Ausführungen zur Strafzumessung Es kann vorab auf die korrekten theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (pag. 237 f., S. 32 f. der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). Der Strafrahmen des Tatbestands des Landfriedensbruchs beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Art. 260 Abs. 1 StGB). Die Kammer ist an das Verbot der reformatio in peius gebunden. Damit kann sie vorliegend einzig auf eine bedingte Geldstrafe erkennen (vgl. pag. 241 f., S. 36 f. der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). Die Strafkammern des Obergerichts verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

E. 8

B. _____ einzuvernehmen,

E. 9

die Strafe aufzuheben, eventualiter zu mildern.

E. 9.1

Vorbemerkung Die Strafzumessungsrichtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für einen Landfriedensbruch mit folgendem Sachverhalt: «Der Täter nimmt an einer Demonstration teil, an welcher randaliert wird. Er schürt das Gefährdungspotential durch eigenes, aggressives Verhalten. Es entstehen Sachschäden (z.B. Schaufenster gehen in die Brüche, Sprayereien)» eine Strafe von 60 Strafeinheiten vor (vgl. S. 51 VBRS-Richtlinien, Stand 1.7.2015). Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine weniger gravierende Situation. Vorweg kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatverschulden verwiesen werden (pag. 238 ff., S. 33 ff. der erstinstanzlichen Entscheidebegründung).

E. 9.2

Objektive Tatkomponenten (objektives Tatverschulden) Die Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts des öffentlichen Friedens wiegt vorliegend noch leicht. Wie die

Vorinstanz zutreffend darlegte, wurden der öffentliche Verkehr und das öffentliche Leben im Bereich der Hauptverkehrsachse Bollwerk zwar beeinträchtigt. Der Demonstrationzug konnte jedoch bereits nach relativ kurzer Zeit gestoppt werden und stellte spätestens ab diesem Zeitpunkt für Unbeteiligte keine wirkliche Gefahr mehr dar. Aus dem Demonstrationzug heraus wurden allerdings zahlreiche Knallpetarden und Feuerwerkskörper abgefeuert. Auch in Richtung der Polizei wurden eine Pyro-Petarde und ein unbekannter Gegenstand geworfen. Die Teilnehmenden der Demonstration wie auch der Beschuldigte blieben insgesamt relativ ruhig. Es kam zu keinen Sach- oder Personenschäden. Die Verletzung des öffentlichen Friedens wiegt damit leicht. Verwerflichkeit des Handelns: Es handelte sich um eine politische Demonstration. Dem Beschuldigten bzw. sämtlichen Teilnehmenden stand es frei, ihre politische Meinung zu äussern und sich hierfür zu versammeln. Die Versammlungsfreiheit stellt denn auch ein verfassungsmässiges Grundrecht dar. Allerdings wurde für die Demonstration keine Bewilligung eingeholt, es handelte sich m.a.W. um eine unbewilligte Demonstration (pag. 155). Ferner wurde bereits im Vorfeld zu Gewalt an der Demonstration aufgerufen. Die Demonstration war organisiert und die meis-

E. 9.3

Subjektive Tatkomponenten (subjektives Tatverschulden) Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und in der Absicht, seinen politischen Willen gegen die Durchführung des WEF 2012 in Davos kundzutun, was grundsätzlich, aber nicht in der vorliegend gewählten Form, legitim ist. Die durch ihn mitgeführten Ausrüstungsgegenstände sowie sein Verhalten nach der Anhaltung des Demonstrationzugs zeigen, dass er mit einer Konfrontation mit der Polizei gerechnet hatte und dieser bewusst nicht aus dem Weg ging. Er entschied sich vielmehr dafür, der Demonstration weiterhin beizuwohnen. Dabei wäre es ihm problemlos möglich gewesen, sich normgemäss zu verhalten. Willensrichtung, Beweggründe sowie die Komponente der Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts sind – da grundsätzlich tatbestandsimmanent – neutral zu werten. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist hier mit Blick auf den Strafraum nach wie vor von einem leichten Tatverschulden und daher von einer Strafe von 30 Strafeinheiten auszugehen.

E. 9.4

Täterkomponenten Die Vorinstanz führte bezüglich der Täterkomponenten Folgendes aus (pag. 240, S. 35 der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung): Vorleben und persönliche Verhältnisse Über die persönlichen Verhältnisse von A. _____ ist wenig bekannt. Er hat nur seine Personalien und seine finanziellen Verhältnisse offengelegt. Zurzeit lebt er in England, wo er an einer Universität studiert. Wesentlich für das vorliegende Verfahren ist weiter, dass er nicht vorbestraft ist. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind daher insgesamt als neutral zu gewichten.

E. 9.5

Fehlendes Strafbedürfnis

E. 9.5.1

Theoretische Ausführungen Nach Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld- und Tatfolgen geringfügig sind. Der Grad des Verschuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgezählten Strafzumessungskriterien. Das gesamte Spektrum der

Strafzumessungserwägungen unter Einschluss der Täterkomponenten fliesst somit in die Entscheidung über die geringe Schuld mit ein (RIKLIN, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 15 zu Art. 52). Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Schuld des Täters schwer, die Folgen seiner Tat jedoch unbedeutend sind, oder umgekehrt die Tatfolgen schwer sind, indessen das Verschulden als leicht zu qualifizieren ist. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (HUG, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar,

E. 9.5.2

Ausführungen der Kammer Wie aus den soeben dargelegten Strafzumessungserwägungen hervorgeht, ist das Verschulden des Beschuldigten mit Blick auf den Strafrahmen zwar als leicht, aber nicht als geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB einzustufen. Bezüglich der Tatfolgen ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine unbewilligte Demonstration gehandelt hat und entsprechend ein grosses Polizeiaufgebot nötig war. Durch die Zusammenrottung waren die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der öffentliche Frieden gefährdet. Unter diesen Umständen kann bei den Tatfolgen nicht mehr von Geringfügigkeit gesprochen werden; entsprechend rechtfertigt sich keine Strafbefreiung nach Art. 52 StGB.

E. 9.6

Strafmilderung Das Gericht mildert die Strafe gemäss Art. 48 Bst. e StGB, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Diese Bestimmung knüpft an den Gedanken der Verjährung an. So soll die heilende Kraft der Zeit, die das Strafbedürfnis geringer werden lässt, auch berücksichtigt werden können, wenn die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Nach jüngerer Rechtsprechung ist dieser Strafmilderungsgrund in jedem Fall zu beachten, wenn 2/3 der Verjährungszeit verstrichen sind. Der Richter kann diese Zeitspanne auch unterschreiten, um Art und Schwere der Tat Rechnung zu tragen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N. 40 zu Art. 48, mit Hinweisen auf die Bundesgerichtliche Rechtsprechung). Wenn das Gericht die Strafe mildert, ist es nicht an die angedrohte Mindeststrafe gebunden (Art. 48a StGB). Vorliegend rechtfertigt es sich allerdings nicht, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen (vgl. nachfolgende Ausführungen). Beim Tatbestand des Landfriedensbruchs handelt es sich um ein Vergehen, womit die Strafverfolgung in sieben Jahren verjährt (Art. 260 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Bst. c StGB). Das strafbare Verhalten des Beschuldigten geht auf den 21.1.2012 zurück. Damit sind etwas mehr als 2/3 der Verjährungszeit verstrichen und es rechtfertigt sich eine leichte Strafmilderung, ausmachend 1/6 der bis dahin festgesetzten Strafe von 30 Strafeinheiten, ausmachend 5 Strafeinheiten, zumal sich der Beschuldigte zwischenzeitlich wohl verhalten hat.

E. 9.7

Beschleunigungsgebot Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 114 Ziff. 3 Bst. c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das

Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten des Beschuldigten, die Behandlung des Falls durch die Behörden und dessen Bedeutung für den Beschuldigten zu berücksichtigen. Von den Behörden kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Solange keine einzige der verschiedenen Zeitspannen stossend wirkt, greift eine Gesamtbetrachtung. Als Sanktionen kommen die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung im Rahmen der Strafzumessung, die Schuldigsprechung des Täters unter gleichzeitigem Verzicht auf Strafe und in extremen Fällen und als ultima ratio die Einstellung des Verfahrens in Betracht. Es ist dabei zu berücksichtigen, wie schwer der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorläge (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2013, N 179 und 181 zu Art. 47, mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Beschuldigte wurde am 21.1.2012 vorläufig festgenommen (pag. 29). Mit Schreiben vom 24.4.2012 ersuchte die zuständige Staatsanwaltschaft das Steueramt der Stadt Zürich um Bekanntgabe der neuesten Steuerfaktoren des 16 Beschuldigten; der Steuerausweis des angefragten Steueramtes datiert vom 30.4.2012 (pag. 32, 34). Als nächste Untersuchungshandlung wurde am 8.8.2013, mithin über ein Jahr später, ein Strafregisterauszug eingeholt (pag. 36). Aus den Akten ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb das Strafverfahren gegen den Beschuldigten über ein Jahr geruht hat. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist insoweit offensichtlich. Ein erster Strafbefehl erging sodann am 4.10.2013 (pag. 41 ff.). Die dagegen gerichtete Einsprache ging bei der Staatsanwaltschaft am 31.10.2013 ein (pag. 46 ff.). Erst mit Schreiben vom 9.7.2014 und damit über 8 Monate später reagierte die Staatsanwaltschaft auf die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 4.10.2013. Das Beschleunigungsgebot ist damit ein zweites Mal verletzt worden. Nachdem der Beschuldigte mit Schreiben vom 1.9.2014 aufforderungsgemäss mitgeteilt hatte, an seiner Einsprache festhalten zu wollen (pag. 55), erging erst ca. 5 ½ Monate später und damit wiederum unter leichter Verletzung des Beschleunigungsgebots der Strafbefehl vom 18.2.2015. Während für das erstinstanzliche Verfahren keine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen ist, ist es beim Obergericht aufgrund mehrerer Wechsel in der Person des Referenten wiederum zu einer Verzögerung gekommen. Abgesehen von den Verfahrensverzögerungen als solchen ist beim Beschuldigten keine zusätzliche Betroffenheit aufgrund derselben auszumachen. Ein Verzicht auf eine Strafe oder gar eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen sich daher nicht. Die bis dahin festgesetzte Strafe von 25 Strafeinheiten hat aber aufgrund der mehrfachen Verletzung des Beschleunigungsgebots eine deutliche Reduktion zu erfahren, ausmachend 2/5 der bis dahin festgesetzten Strafeinheiten bzw. 10 Strafeinheiten, auf 15 Strafeinheiten.

E. 9.8

Konkrete Strafe Unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten sowie der konkret zu beachtenden strafmildernd und -mindernd wirkenden weiteren Komponenten erachtet die Kammer eine Strafe von 15 Strafeinheiten als angemessen. Die Kammer ist an das Verbot der reformatio in peius gebunden, weshalb schon nur deshalb die Strafe in Form einer (bedingten) Geldstrafe auszusprechen ist. Ein Tagessatz beträgt höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Mit Blick auf die unveränderten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – er befindet sich nach wie vor in Ausbildung – ist die Tagessatzhöhe von CHF 30.00 mit Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (pag. 242, S. 37 der erstinstanzlichen Entscheidebegründung) zu bestätigen. Eine Erhöhung des Tagessatzes wäre aufgrund des Verbots der reformatio in peius nicht möglich.

E. 9.9

Bedingter Vollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in 17 der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 117). Eine günstige Prognose wird folglich vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (HUG, in: Donatsch (Hrsg.), StGB Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 6 f. zu Art. 42). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und hat sich seit dem hier zu beurteilenden Vorfall nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Er lebt in geordneten Verhältnissen und es sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine günstige Prognose sprechen würden. Dem Beschuldigten ist damit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der bedingte Vollzug zu gewähren. Ohnehin würde eine unbedingte Geldstrafe dem Verbot der reformatio in peius widersprechen. Was die Voraussetzung einer Verbindungsbusse anbelangt, kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. pag. 243 f., S. 38 f. der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). Im Gegensatz zur Vorinstanz erachtet es die Kammer aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs und der seitherigen Strafsigkeit des Beschuldigten nicht mehr für notwendig, einen (späten) Denkzettel in Form einer Verbindungsbusse auszusprechen. Der Beschuldigte wird folglich zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 30.00, total ausmachend CHF 450.00, mit einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt. In Anwendung von Art. 51 StGB ist die ausgestandene Polizeihaft vom 21.1.2012 im Umfang von einem Tag bzw. Tagessatz an die Strafe anzurechnen, zumal die Haft länger als drei Stunden gedauert hat (vgl. pag. 243, S. 38 der erstinstanzlichen Entscheidebegründung). VI. Zur Genugtuung nach Art. 431 Abs. 1 StPO 10. Vorbemerkungen Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung sind die Feststellungsbegehren des Beschuldigten in Zusammenhang mit den angeblich unrechtmässigen Modalitäten seiner vorläufigen Festnahme im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu überprüfen. Im Entschädigungsverfahren kann der Beschuldigte sämtliche Rügen zur Rechtswidrigkeit der freiheitsentziehenden Massnahme geltend machen, ohne dass bereits in einem früheren Entscheid deren Rechtswidrigkeit festgestellt worden sein muss. Art. 431 Abs. 1 StPO gewährt einen aus Art. 5 Ziff. 5 EMRK abgeleiteten Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen, so auch bei ungerechtfertigter vorläufiger Festnahme. Strafprozessualer Zwang ist insbesondere dann unrechtmässig,

wenn sein Vollzug den gesetzlichen Vorgaben von Art. 196 ff. StPO widerspricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_351/2012 vom 20.9.2012 E. 2.3.2; Beschluss des Obergerichts BK 12 33 vom 8.5.2012 E. 2.3). Vorliegend sind die Modalitäten der vorläufigen Festnahme nach Art. 217 StPO zu überprüfen. 11. Vorbringen des Beschuldigten Der Beschuldigte macht geltend, er habe während der Polizeihaft vom 21.1.2012 keine Möglichkeit erhalten, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Ihm sei damit die richterliche Überprüfung seines Freiheitsentzugs verwehrt worden (vgl. Ziff. 4 der Anträge, pag. 291). Ferner sei ihm nicht mitgeteilt worden, welche konkreten Beschuldigungen ihm vorgeworfen würden. Während der polizeilichen Einvernahme habe man ihn auch nicht über die Einzelheiten des Vorwurfs unterrichtet. Es sei einzig auf dem Einvernahmeprotokoll vermerkt worden, es gehe um Landfriedensbruch (vgl. Ziff. 5 der Anträge, pag. 291 f.). Schliesslich sei durch die Polizei während der Demonstration angekündigt worden, es werde eine Personenkontrolle erfolgen. Effektiv sei allerdings eine Festnahme erfolgt. Durch die Ankündigung der Polizei hätte er allerdings darauf vertrauen dürfen, sich einzig einer Personenkontrolle unterziehen zu müssen. Die Polizei habe sich nicht nach Treu und Glauben verhalten (vgl. Ziff. 6 der Anträge, pag. 292). Insgesamt sei ihm aufgrund der unrechtmässigen Modalitäten im Rahmen der vorläufigen Festnahme nach Art. 217 StPO gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO eine Genugtuung in der Höhe von CHF 2'450.00 zuzusprechen (vgl. Ziff. 7 der Anträge, pag. 292). 12. Ausführungen der Kammer

E. 10

Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen. Es können auch die Gesetzesmaterialien beigezogen werden, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Gericht damit weiterhelfen (vgl. statt vieler BGE 137 IV 249 E. 3.2, mit weiteren Hinweisen). Im Übrigen kann der Argumentation des Beschuldigten, das Bundesgericht sei in seinem Urteil 6B_863/2013 vom 10.6.2014 bei der Beurteilung des Tatbestands des Landfriedensbruchs von seiner früheren Rechtsprechung abgewichen, nicht beigepflichtet werden. Das zeigt sich schon allein in der Publikationsform, wurde dieser Entscheid doch gerade nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts publiziert. In den massgebenden Erwägungen zum Landfriedensbruch (E. 5.4 bis 5.8) wird mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme denn auch durchwegs auf die vor dem Jahr 2012 ergangene Rechtsprechung verwiesen. Das gilt in besonderem Masse für die Erwägung 5.7, wonach die Teilnahme nur strafbar sei, wenn mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen worden seien, wobei solche Handlungen als «Tat der Menge», der Zusammenrottung erscheinen müssten. Das Bundesgericht verweist hier auf BGE 108 IV 33 E. 2, mithin exakt auf die Rechtsprechung, auf die sich der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung als massgeblich beruft. Bereits dort hat das Bundesgericht festgehalten, dass es ausreiche, wenn gewalttätige Handlungen des Einzelnen als Tat der Menge erscheinen würden bzw. von deren die öffentliche Ordnung bedrohenden Grundstimmung getragen seien. Dass zur Bejahung des Tatbestandes Gewalttätigkeiten von mehreren Personen begangen worden sein müssen, lässt sich der vom Beschuldigten zitierten Rechtsprechung nirgends entnehmen. Die Rüge des Beschuldigten, wonach der Grundsatz «nulla poena sine lege» durch eine neue Rechtsprechung verletzt worden sei, greift daher unbeschadet der umstrittenen Frage, ob Art. 1 StGB auch einer Praxisänderung zum Nachteil eines Beschuldigten im Wege steht (vgl. dazu TRECHSEL/JEAN-RICHARD, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2012, N. 19 zu Art. 1 mit weiteren Hinweisen), nicht.

E. 12

Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind. 9. Strafe für den Landfriedensbruch nach Art. 260 StGB

E. 12.1

Zur richterlichen Überprüfung des Freiheitsentzugs Die Vorinstanz führt zu diesem Vorwurf völlig zu Recht Folgendes aus (pag. 253 f., S. 48 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung): Art. 219 Abs. 4 StPO schreibt vor, dass die Entlassung oder Zuführung in jedem Falle spätestens nach 24 Stunden erfolgen soll und im Falle einer vorangehenden Anhaltung oder Festnahme deren Dauer an die Frist anzurechnen ist. Die festgenommene Person ist somit in jedem Fall nach Ablauf dieser Frist entweder freizulassen oder der Staatsanwaltschaft (als erste richterliche Behörde) zuzuführen. Die Zuführung ist dann erfolgt, wenn die Zuständigkeit über die vorläufige Festnahme zur Staatsanwaltschaft wechselt und diese das Haftverfahren gemäss Art. 224 Abs. 1 StPO eröffnet hat (BSK StPO-ALBERTINI/ARMBRUSTER, Art. 219 N 9). Art. 225 StPO regelt sodann das Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht (zweite richterliche Behörde) nach dem Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft. A._____ wurde um 22:05 Uhr formell samt seinen Effekten aus der Polizeihaft entlassen (Vernehmlassung Kantonspolizei, BK 12 33, pag. 4). Da der Freiheitsentzug nicht mehr als 24 Stunden betrug, ist keine Vorführung vor den Richter nötig, wenn die nachträgliche Kontrolle der Haft durch ein Gericht gewährleistet wird. Diese nachträgliche Kontrolle erfolgt nun durch dieses Sachurteil. Der Anspruch auf richterliche Überprüfung wurde somit nicht verletzt.

E. 12.2

Zur Information über die Gründe der Festnahme Die Vorinstanz hat betreffend dem bereits vor erster Instanz vorgebrachten Vorwurf, der Beschuldigte sei nicht über die Einzelheiten seiner Festnahme informiert worden, Folgendes festgehalten (pag. 252 f., S. 47 f. der erstinstanzlichen Entscheidungsbegründung): Wie dem Polizeirapport vom 19.03.2012 (pag. 2) entnommen werden kann, wurden die Demonstrationssteilnehmer bei der Umstellung und nach erfolgter Einkesselung durch die Polizei informiert, dass sie einer Personenkontrolle zugeführt würden und die weiteren Anweisungen der Polizei zu befolgen hätten. Diese Information wurde mehrmals wiederholt und auch vom zur Demonstration gehörenden Lautsprecherwagen, welcher im Umzug mitfuhr, in angepasster Form wiedergegeben. Die Demonstrierenden wurden somit über den weiteren Ablauf konkret und offen durch die Polizei informiert. Aufgrund der grossen Menge Demonstrierender konnten die Identitätsfeststellung sowie die Personenkontrolle durch die Polizei nicht vor Ort stattfinden. Folglich wurden die Angehaltenen zum Festhalte- und Warteraum (FWR) Neufeld transportiert und dort nacheinander abgearbeitet (vgl. Rapport Kantonspolizei, pag. 3; Wahrnehmungsbericht C._____ pag. 11 f.). A._____ wurde um 16:20 Uhr –

aufgrund seines Verhaltens – als einer der letzten aus der angehaltenen Menge geführt (Laufnummer 87). Seine Personalien wurden erstmals vor Ort aufgenommen und er wurde über den Festnahmegrund des Landfriedensbruchs informiert. Zudem wurde vor Ort die betreffende „Personen- und Festnahmekarte im OD“ ausgefüllt (Vernehmlassung Kantonspolizei, BK 12 33, S. 2). Die unverzügliche Bekanntgabe des vorgeworfenen Sachverhalts sowie des Grundes der Festnahme erfolgten somit abgestuft zunächst bei der Anhaltung beim Bollwerk vor Ort zur Kontrolle, danach beim Eintritt in den Festhalte- bzw. Warteraum mittels dem Beschuldigten ausgehändigten Formular und Merkblatt (pag. 16 f.) und schliesslich bei der ersten Einvernahme um 21:38 Uhr (pag. 13). Die Identitätskontrolle mit den Hinweisen auf die Rechte erfolgte um 16:20 Uhr. Auf dem vom Beschuldigten unterzeichneten Formular wurde um 16:20 Uhr formell die vorläufige Festnahme wegen des angeblich begangenen Landfriedensbruchs eröffnet (Vernehmlassung Kantonspolizei, BK 12 33, pag. 3).

E. 12.3

Zum Gebot nach Treu und Glauben Die Vorinstanz hielt zum Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben Folgendes fest (pag. 255 f., S. 50 f. der erstinstanzlichen Entscheidbegründung): Wie bereits erwähnt wurden die Demonstrationsteilnehmer bei der Umstellung und nach erfolgter Einkesselung von der Polizei informiert, dass sie einer Personenkontrolle unterzogen würden sowie dass sie die Anweisungen der Polizei zu befolgen hätten. Diese Information wurde, wie auch das Videomaterial bestätigt, mehrmals wiederholt und vom zur Demonstration gehörenden Lautsprecherwagen in angepasster Form wiedergegeben (Wahrnehmungsbericht C._____, pag. 11 f.). Auf den Videoaufnahmen ist zudem dokumentiert und ersichtlich, dass die Demonstranten nicht in eine Falle gelockt wurden (vgl. CD 5, Nr. 00003 Aussagen der Rädelsführerin über das Mikrofon: „Leert Eure Taschen. Schaut was ihr dabei habt. Es ist klar, worauf das hinausläuft.“; Video Nr. 00007 weitere Aussagen der Rädelsführerin: „Handys abstellen. Akku raus. Notizen verbrennen. Aussage verweigern. DNA/Fingerabdrücke nur bei Anordnung durch die Staatsanwaltschaft.“; Video Nr. 00010 ist die Information durch die Polizei über den Funkspruch hörbar, dass die Demonstrierenden zur Kontrolle in den Festhalte/Warteraum mitgenommen würden; Video Nr. 00011, in welchem die Rädelsführerin über den Lautsprecher das Ultimatum bestätigt; Video Nr. 00012, auf welchem die Rädelsführerin folgendes sagt: „Was passiert mit den Leuten? Aha, es wird einen Abtransport geben.“). Im konkreten Fall hat die Polizei damit klar und eindeutig die anwesenden Demonstrierenden informiert, dass eine Personenkontrolle durchgeführt werden soll. Den Demonstrierenden war somit klar, dass sie zur Kontrolle angehalten und später abtransportiert würden. Die ganze polizeiliche Umstellung und Anhaltung wurde mittels Videoaufzeichnungen entsprechend dokumentiert. Zudem ist es üblich, dass von der Polizei ein Festhalte- und Warteraum benutzt wird, wenn mit einer hohen Anzahl von Personen eine Personenkontrolle durchgeführt werden muss (vgl. BGer vom 22.01.2014, 1C_350/2013; OGer-ZH vom 18.03.2015, UB140157). Die Personenkontrolle erfolgte im Sinne der Anhaltung nach Art. 27 PolG sowie der darauffolgenden vorläufigen Festnahme gemäss Art. 217 StPO. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Polizei gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen hätte, zumal sich ihre Verpflichtung zum geschilderten Vorgang aus Art. 217 Abs. 1 lit. a StPO ergibt (vgl. beigezogene OGer Beschwerdeakten BK 12 33; zudem Stellungnahme der Kantonspolizei, pag. 1 f.).

E. 12.4

Schlussfolgerungen Nach dem Gesagten konnten keine Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme festgestellt werden. Die (gerügten) Modalitäten betreffend die vorläufige Festnahme waren rechtmässig. Die Genugtuungsforderung des Beschuldigten entbehrt damit jeglicher Grundlage und ist daher abzuweisen. VII. Kosten und Entschädigung Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'558.00, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'400.00 und Auslagen von CHF 158.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Begründung). Mangels Berufung im entsprechenden Urteilspunkt erwuchs die erstinstanzliche Kostenauflegung in Rechtskraft. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren werden die Verfahrenskosten auf CHF 800.00 festgelegt (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets, VKG; BSG 161.12). Oberinstanzlich unterliegt der Beschuldigte zum grössten Teil, wobei ein Teil des Unterliegens auf das teilweise Nichteintreten auf die Berufung zurückzuführen ist. Die Kammer erachtet eine Ausscheidung von je ½ der Verfahrenskosten, ausmachend je CHF 400.00, für das Nichteintreten und für die Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe als angemessen. Im Ergebnis hat der Beschuldigte damit die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 800.00 zu tragen. VIII. Mitteilungen Nach Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3) sind Urteile betreffend Landfriedensbruch umgehend dem Bundesamt für Polizei (fedpol) sowie dem Nachrichtendienst des Bundes mitzuteilen. Ferner hat eine Mitteilung an die Koordinationsstelle Strafregister zu erfolgen (Art. 366 Abs. 1 Bst. a StGB).

E. 13

ten Teilnehmenden trugen entsprechend Vermummungsmaterial bei bzw. auf sich. Ebenfalls wurde Material mitgeführt, welches darauf hindeutet, dass eine direkte Konfrontation mit der Polizei erwartet wurde (Feuerkörper etc.). Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, führte auch der Beschuldigte, welcher sich aktiv am Demonstrationzug beteiligte, Latexhandschuhe und Vermummungsmaterial (Maske und rotes Tuch über dem Mund) mit sich. Auch ihm kann deshalb vorgeworfen werden, dass er sich auf eine Konfrontation mit der Polizei eingestellt hatte. Denn hätte er die Teilnahme an einer friedlichen Demonstration beabsichtigt, wären die mitgebrachten Utensilien völlig überflüssig gewesen. Entgegen den Aussagen des Beschuldigten musste er auch die brennende Leuchtpetarde wahrgenommen haben, zumal der Wurf in seiner unmittelbaren Nähe stattgefunden hatte und ein Entzünden der Petarde naturgemäss auch akustisch sehr gut wahrnehmbar ist. Dennoch entfernte sich der Beschuldigte nicht von der Demonstration, obwohl ihm dies nachweislich möglich gewesen wäre. Die Grundstimmung der Demonstration war aggressiv, was sich jedoch – da tatbestandsimmanent – neutral auszuwirken hat. Unter Berücksichtigung der dargelegten objektiven Tatkomponenten geht die Kammer von einem relativ leichten objektiven Tatverschulden aus und erachtet eine Strafe von 30 Strafeinheiten dem bis dahin geprüften Tatverschulden des Beschuldigten als angemessen.

E. 14

Die Kammer kann sich diesen Ausführungen anschliessen. Der Beschuldigte lebt nach wie vor in England – bzw. befindet sich zurzeit wegen eines Forschungsaufenthalts in den USA (pag. 299). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (pag. 278). Das Vorleben und die

persönlichen Verhältnisse sind daher neutral zu werten. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegte, hat sich der Beschuldigte während des gesamten Strafverfahrens gegenüber den Behörden korrekt verhalten. Der Beschuldigte ist nicht geständig, weswegen ihm unter diesem Titel keine Strafminderung gewährt werden kann. Die fehlende Einsicht bezüglich der ihm vorgeworfenen strafrechtlichen Handlungen ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz neutral zu werten. Vom nicht geständigen Beschuldigten darf bzw. kann weder Einsicht noch Reue erwartet werden. Zudem ist es sein gutes Recht, sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens zur Wehr zu setzen. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren hat sich daher neutral auszuwirken. Die Täterkomponente wirkt sich vorliegend insgesamt neutral aus.

E. 19

Die Kammer kann sich diesen Erwägungen mit der sachverhaltlichen Ergänzung, wonach die Festnahme am 21.1.2012 um 16.20 Uhr erfolgt war (pag. 29), vollumfänglich anschliessen. Zwar besteht nach Art. 228 Abs. 1 StPO jederzeit die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Diesbezüglich muss allerdings zuerst eine strafprozessuale Haft angeordnet worden sein. In Literatur und Praxis wird betreffend der Haftentlassung denn auch richtigerweise von einem Haftbeschwerdeverfahren gesprochen (FORSTER, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 228). Die gesetzlichen Fristen zur Anordnung einer strafprozessualen Haft (Art. 219 Abs. 4; Art. 224 Abs. 2; Art. 226 Abs. 1 StPO) wurden vorliegend eingehalten bzw. der Beschuldigte wurde aus der vorläufigen Festnahme ohne Antrag auf Untersuchungshaft wieder entlassen. Das strafprozessuale Haftverfahren hat mithin noch nicht begonnen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz wurde damit der Anspruch auf richterliche Überprüfung nicht verletzt, zumal die Rechtmässigkeit der vorläufigen Festnahme auch nach Entlassung noch überprüft werden kann. Dass die vorläufige Festnahme selber nicht vom Gesetz gedeckt gewesen sein soll (vgl. Art. 217 Abs. 1 Bst. a StPO), ist nicht erkennbar und macht selbst der Beschuldigte so nicht geltend.

E. 20

Der vorgeworfene Sachverhalt sowie der Grund für die Anhaltung/Festnahme wurden somit entgegen den Aussagen von A. _____ während des ganzen polizeilichen Ablaufs bekanntgegeben. Die Kammer kann sich diesen Ausführungen vollumfänglich anschliessen. Der Beschuldigte wurde genügend über die Gründe seiner Festnahme informiert. Insbesondere aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Demonstration und der Festnahme sowie des Umstands, dass zahlreiche Demonstranten abgeführt wurden und des Hinweises, die Festnahme erfolge aufgrund des Tatstands des Landfriedensbruchs, hat der Beschuldigte in angemessener Form über die Gründe seiner vorläufigen Festnahme Bescheid gewusst. Es war nicht erforderlich, ihm jede Einzelheit und den genauen Ablauf seiner allenfalls strafrechtlich relevanten Handlungen im Detail aufzuzeigen. Eine generelle Information über die Gründe der Festnahme reichte aus. Der Beschuldigte macht denn auch zu Recht nicht geltend, nicht gewusst zu haben, warum ihn die Polizei vorläufig festgenommen habe.

E. 21

Diese Erwägungen sind zutreffend. Der Beschuldigte macht denn auch nicht geltend, nicht damit gerechnet zu haben, vorläufig festgenommen zu werden. Die Hauptangabe einer Zusicherung – lediglich vor Ort eine Personenkontrolle zu machen und danach die

Demonstranten nach Hause gehen zu lassen – wurde vom Beschuldigten auch nicht vorgebracht. Der Kammer erschliesst sich folglich nicht, inwiefern das Gebot von Treu und Glauben durch das Handeln der Polizei hätte verletzt werden sollen.

E. 22

Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Der Beweisantrag auf Befragung von B. _____ als Zeuge wird abgewiesen. II. Auf die Berufung von A. _____ wird betreffend Antrag auf Feststellung, dass: 1. der Grundsatz nulla poena sine lege verletzt worden sei; 2. der Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich der Sistierung des Strafverfahrens, auf sofortige Behandlung der Überprüfung des Freiheitsentzugs und das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei; 3. der Anspruch auf rechtliches Gehör bezüglich des Beweisantrags der Zeugenbefragung verletzt worden sei; 4. der Anspruch auf richterliche Überprüfung des Freiheitsentzugs verletzt worden sei; 5. die Informationspflicht (sofortige Bekanntgabe des vorgeworfenen Sachverhalts und der Grund der Festnahme) verletzt worden sei; 6. der Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben verletzt worden sei, unter Auferlegung von 1/2 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 400.00, an A. _____ nicht eingetreten. III. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 29.4.2016 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als: 1. A. _____ wegen Landfriedensbruchs, begangen am 21.1.2012 in Bern, schuldig gesprochen wurde; 2. A. _____ in Anwendung der Art. 426 ff. StPO zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'400.00 und Auslagen von CHF 158.00, insgesamt ausmachend CHF 2'558.00 (inkl. Kosten für die schriftliche Begründung), verurteilt wurde.

E. 23

IV. A. _____ wird gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. III.1 hiervor und in Anwendung der Art. 34 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 48 Bst. e, 48a, 51, 260 Abs. 1 StGB, 428 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 450.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die am 21.1.2012 ausgestandene Polizeihaft wird im Umfang von einem Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet. 2. Zu den hälftigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 400.00. V. Der Antrag auf Ausrichtung einer Genugtuung nach Art. 431 Abs. 1 StPO wird abgewiesen. VI. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv) - dem Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention - dem Nachrichtendienst des Bundes

E. 24

Bern, 22. Mai 2017 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Obergericht J. Bähler
Die Gerichtsschreiberin: Bank Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.